Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 32 (1970)

Heft: 1

Rubrik: IMA-Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

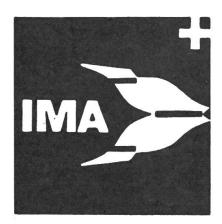
IMA-MITTEILUNGEN 10-12 1969

14. Jahrgang Oktober-Dezember 1969

Herausgegeben vom Schweiz. Institut für Landmaschinen-

wesen und Landarbeitstechnik in Brugg Aargau

Verantwortliche Redaktion: J. Hefti und W. Siegfried



Richtlinien für die überbetriebliche Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen

Sachbearbeiter: K. Schib, dipl. Ing. agr.

W. Schmid, Betriebsberater F. Zihlmann, dipl. Ing. agr.

5. Die Eignung der Maschinen zur überbetrieblichen Verwendung

Die landw. Maschinen stehen im Laufe eines Jahres zu unterschiedlichen Malen im Einsatz. Dieser ist saison- und witterungsbedingt. Je nach den herrschenden Witterungsverhältnissen stehen mehr oder weniger Tage für die Ausführung einer Arbeit zur Verfügung. Je mehr eine Maschine in ihrer Verwendung an eine Schönwetterperiode gebunden ist, umso geringer wird die Möglichkeit des überbetrieblichen Einsatzes. Mit grösseren und leistungsfähigeren Maschinen kann diese Schwierigkeit heute überwunden werden. So ist es ohne weiteres möglich, dass durch einen gemeinsamen Maschineneinsatz Erntearbeiten auf verschiedenen Betrieben schneller bewältigt werden als auf Handarbeitsstufe. Für tägliche Arbeiten kommt die Zusammenarbeit nur in Ausnahmefällen in Frage.

Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Benützerwahl entsprechend der möglichen jährlichen Auslastung bestimmt wird. Uebersteigt die Nachfrage nach einer bestimmten Maschine regelmässig die mögliche Auslastung, so ist die Anschaffung einer zweiten Maschine zu erwägen.

6. Entschädigungsansätze (Tarife)

Das Aufstellen gerechter Entschädigungsansätze (Tarife) gehört zu den heikelsten, aber auch wichtigsten Aufgaben der überbetrieblichen Maschinenverwendung. Allein dadurch, dass die Tarife nach objektiven Massstäben errechnet werden, ist es möglich, allfälligen Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen. Aber auch bei aussergewöhnlichen Schadenfällen ist es wichtig, dass man sich auf eine allgemein anerkannte Kostenberechnungsmethode stützen kann.

a) Kleingemeinschaft

Bisher war es vielfach üblich, dass in Kleingemeinschaften die Anschaffungskosten auf gleiche Anteile oder nach der bewirtschafteten Nutzfläche aufgeteilt wurden. Wegen der laufenden Umstrukturierung der Betriebe haben sich solche Verteilungsschlüssel nicht bewährt. Eine für alle Fälle gerechte Lösung wurde darin gefunden, indem man zwei getrennte Rechnungen einerseits für den Kapitaleinsatz und anderseits für die Benützung durchführte. Dabei ist es gleichgültig in welchem Verhältnis die Anschaffungskosten untereinander aufgeteilt werden. Für jeden Teilhaber wird entsprechend dem Kapitaleinsatz pro Jahr eine Gutschrift ausgestellt. Beim Jahresabschluss werden die effektiven Kosten im Verhältnis der Benützung (Lastschrift) auf die Teilhaber verteilt. Die Differenz zwischen Gutschrift und Lastschrift ist in die Kasse ein- bzw. aus dieser auszuzahlen, gemäss folgendem Beispiel:

Gemeinsame Anschaffung eines Vakuumfasses

Anschaffungspreis		Fr. 6000.—
Verteilung der Anschaffungskosten	Teilhaber A	Fr. 2500.—
	Teilhaber B	Fr. 2000.—
	Teilhaber C	Fr. 1500.—

Gutschriften für Kapitaleinsatz

Die Gutschrift richtet sich nach der Höhe der Abschreibung und des mittleren Zinsanspruches. Die Abschreibung kann dabei linear, d. h. für jedes Jahr der gleiche Betrag, oder degressiv vorgenommen werden, indem man in den ersten Jahren mehr abschreibt, wie das bei der Zeitwertberechnung üblich ist. Bei der linearen Abschreibung berechnet man den mittleren Zinsanspruch nach der Gleichung

mittlerer Zinsanspruch =
$$\frac{2}{3} \times \frac{\text{Anschaffungskosten x Zinsfuss}}{100}$$

Wenn eine degressive Abschreibung vorgenommen wird, erhalten wir einen etwas tieferen mittleren Zinsanspruch. Statt mit dem Faktor 2/3 rechnet man besser mit einem solchen von 1/2 der Anschaffungskosten.

Im folgenden Beispiel rechnen wir mit einer linearen Abschreibung und 1egen einen Zinsfuss von 5½ % zugrunde. Bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren betragen somit die Abschreibung 10 % und der mittlere Zinsanspruch 3,6 %, was insgesamt 13,6 % der Anschaffungskosten entspricht. Daraus ergeben sich folgende Gutschriften für den Kapitaleinsatz:

Teilhaber A Fr. 2500 x 0,136 = Fr. 340.— Teilhaber B Fr. 2000 x 0,136 = Fr. 272.— Teilhaber C Fr. 1500 x 0,136 = Fr. 204.—

Kostenabrechnung am Schluss des Jahres

Reparaturen laut Rechnungen	Fr.	300.—
Entschädigung an Maschinenhalter: Gebäudemiete Versicherungen und Gebühren Wartung * 500 Fass à Fr. —.10 Erstellen der Abrechnung	Fr. Fr.	150.— 10.— 50.— * 30.—
Laufende Kosten	Fr.	540.—
Einnahmen für Lohnarbeiten 80 Fass à Fr. 3.—	Fr.	240.—
Saldo der laufenden Kosten	Fr.	300.—
Kapitalkosten Abschreibung 10 % Zinsanspruch 3,6 %		600.— 216.—
Selbstkosten pro Jahr	Fr.	1116.—

^{*} Reduziert, weil ein Teil der Wartung von den Teilhabern vorgenommen werden dürfte.

Selbstkosten je Fass für die Teilhaber = Fr. 1116 : 420 = Fr. 2.66

Lastschriften für die Benützung

Lastschriften	o Jahr)	Fr.	1117.20	
Teilhaber C:	80 Fass à Fr. 2.66	=	Fr.	212.80
Teilhaber B:	160 Fass à Fr. 2.66	=	Fr.	425.60
Teilhaber A:	180 Fass à Fr. 2.66	=	Fr.	478.80

(Die Differenz von Fr. 1.20 zu den Selbstkosten pro Jahr ist auf die Aufrundung der Selbstkosten je Fass zurückzuführen.)

Kostenverteilung

Die zu begleichende Summe ist gleich der Differenz zwischen Lastschriften und Gutschriften und beträgt für

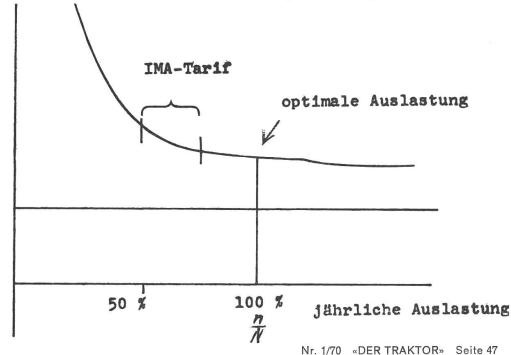
Teilhaber A:	Fr. 478.80 — Fr. 340.—	=	Fr.	138.80
Teilhaber B:	Fr. 425.60 — Fr. 272.—	=	Fr.	153.60
Teilhaber C:	Fr. 212.80 — Fr. 204.—	=	Fr.	8.80
Summe Einza	hlungen (wie Saldo der laufenden Kosten)	=	Fr.	301.20

b) Maschinengemeinden

In den Maschinengemeinden werden in der Regel die vom IMA veröffentlichten Tarifansätze als Richtlinien übernommen. Nach einer internen Bereinigung gibt jede Maschinengemeinde für sich verbindliche Tarifansätze heraus, welche oft etwas tiefer angesetzt werden als die IMA-Tarife. Die Abweichungen lassen sich durch folgende Zusammenhänge begründen:

Als gemeinsamer Ausgangspunkt wird die Broschüre von F. Zihlmann über «Berechnung der Maschinenkosten» benützt, nach welcher für jede Maschine die Grund- und Gebrauchskosten ermittelt werden. Die Kosten je Arbeitseinheit (h, ha, q, Fass, Fuder etc.) erhalten wir, indem wir die Grundkosten durch die jährliche Auslastung teilen und die Gebrauchskosten hinzuzählen. Daraus geht hervor, dass die Kosten je Arbeitseinheit umso kleiner werden, je besser die Maschine ausgelastet wird. Da in den Maschinengemeinden eine grössere Auslastung möglich ist als auf einem Einzelbetrieb, so ist eine wesentliche Kosteneinsparung möglich, welche auch im Tarif zum Ausdruck kommen soll. Ab einer bestimmten Auslastungsgrenze ist aber keine wesentliche Kosteneinsparung mehr möglich, weil sich die Nutzungsdauer nach Jahren verkürzt und ein frühzeitigerer Ersatz durch eine neue Maschine notwendig wird. Diese Auslastungsgrenze, ab welcher kaum mehr eine Kosteneinsparung erzielt wird, nennen wir die optimale Auslastung (nicht zu verwechseln mit maximaler Auslastung). Einen Ueberblick über den Kostenverlauf vermittelt folgende Graphik.





Die optimale Auslastung entspricht der Schwelle der veränderlichen Abschreibung $(\frac{n}{N})$ und ist in obiger Graphik mit 100 % angegeben. Für die IMA-Tarifberechnung wird eine Auslastung von 50 bis 70 % der optimalen Auslastung zugrunde gelegt. Der Tarifansatz für die Maschinengemeinden soll nun irgendwo zwischen dem IMA-Tarif und den Selbstkosten bei der optimalen Auslastung gewählt werden.

7. Zusammenfassung

Die strukturellen wie die finanziellen Verhältnisse unserer schweizerischen Landwirtschaftsbetriebe gestatten vielfach eine Eigenmechanisierung nicht. Die auf unsern Betrieben ungenügende Auslastung leistungsfähiger Maschinen ruft nach einer gemeinschaftlichen Maschinenverwendung. Diese kann in einer nachbarlichen Aushilfe erfolgen. Mehr Möglichkeiten bietet eine Kleingemeinschaft mit mehreren Teilhabern und Maschinen. Sie findet ihre intensivsten Auswirkungen in der Betriebsgemeinschaft, wobei Produktion, Bewirtschaftung und Ausrüstung von 2-4 Betrieben aufeinander abgestimmt werden. Die überbetriebliche Maschinenverwendung nach dem Lohnverfahren hat in letzter Zeit in Form der Maschinengemeinden grosse Verbreitung gefunden. Gegen 100 Zusammenschlüsse zeigen, dass dieser einfachen und wirkungsvollen Art des rationellen Maschineneinsatzes einige Bedeutung zukommt. Die Schweizerischen Maschinengemeinden umfassen im allgemeinen 10-30 Landwirtschaftsbetriebe, arbeiten mit einem nebenamtlichen Geschäftsführer und sind im schweizerischen Traktorverband zusammengeschlossen.

Der Erfolg der überbetrieblichen Maschinenverwendung ist nur dann gewährleistet, wenn die Teilhaber oder Mitglieder die menschlichen Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit besitzen und die Bereitschaft mitbringen, auftretenden Schwierigkeiten mit Verständnis zu begegnen. Robuste und mit den notwendigen Ausrüstungen zur Unfallverhütung versehene Maschinen sind weitere Voraussetzungen für den gemeinschaftlichen Einsatz.

Der Festsetzung von angemessenen und gerechten Entschädigungsansätzen kommt grösste Bedeutung zu. Es ist in jedem Falle empfehlenswert, eine Kostenberechnung zu machen, oder die vom IMA veröffentlichten Tarife als Grundlage zu betrachten. Eine Anpassung der Tarife nach der Form der überbetrieblichen Maschinenverwendung und den speziellen Bedingungen, unter denen Maschinen im Einsatz stehen, ist angezeigt. Abmachungen und Bestimmungen sollen vertraglich oder statutarisch geregelt werden.

8. Anhang

Mustervertrag für Kleingemeinschaften

Zweck

Die Unterzeichneten schliessen sich zu einer Kleingemeinschaft zusammen mit dem Zwecke der gemeinsamen Maschinenanschaffung und -benützung.

Mitgliedschaft

Innerhalb der Kleingemeinschaft werden unterschieden: Mitglieder und Teilhaber. Als Mitglied gilt jeder, welcher sich im Rahmen dieser Satzungen bei der Anschaffung mindestens einer Maschine beteiligt. Teilhaber ist einer nur an denjenigen Maschinen, an deren Anschaffungskosten er einen Mindestanteil von 10 % leistet.

Kostenverteiler

Für jede Gemeinschaftsmaschine wird eine eigene Verteilung der Anschaffungskosten vorgenommen und jährlich eine separate Abrechnung erstellt. Der im Anhang umschriebene Verrechnungsmodus gilt als Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

Benützung

Die Benützung der Maschinen steht in erster Linie den Teilhabern zu. Diese haben immer zuerst Anspruch auf die Maschine. Weiter ist den Mitgliedern ein Vorrecht gegenüber Nichtmitgliedern einzuräumen.

Bedienung / Rechnungsführung

Der Maschinenhalter, bei welchem die Maschine stationiert wird, führt für die betreffende Maschine die Rechnung und ist für die Wartung verantwortlich. Ihm steht das Recht zu, kleinere Reparaturen unter Verrechnung des Materials- und Zeitaufwandes selbst durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Bei gröseren Reparaturen und Revisionen sind vorgängig die Teilhaber zu orientieren. Mutwillig und fahrlässig verursachte Schäden müssen vom fehlbaren Maschinenbenützer bezahlt werden.

Austritt / Auflösung

Bei vorzeitigem, begründetem Austritt als Teilhaber durch Wegzug, Verkauf, Tod usw. erfolgt eine Rückzahlung entsprechend dem buchmässigen Zeitwert und seinem Anteil. Tritt ein Teilhaber grundlos zurück, so wird ihm von seinem Anteil mindestens 10 % des Zeitwertes als Reuegeld abgezogen.

Bei allfälliger Auflösung der Kleingemeinschaft oder Liquidierung einer Maschine werden die Maschinen dem meistbietenden Teilhaber verkauft. Der Erlös wird im Verhältnis des Anteiles unter den Teilhabern verteilt.

Ort und Datum:

Die Mitglieder der Kleingemeinschaft

Verzeichnis der Gemeinschaftsmaschinen:

Vereinbarung über Kostenverteilung und Entschädigungen

Die Unterzeichneten beteiligen sich an der Anschaffung e	ines (einer)
zu folgenden Teilen:	~
	Fr
Anschaffungspreis	Fr
Als Maschinenhalter wird Herr	bestimmt.
Er hat Anspruch auf folgende Entschädigungen 1):	
Gebäudemiete	Fr
Versicherungen und Gebühren	Fr
Wartung	Fr
Abrechnung	Fr
Total der Entschädigungen	Fr
1) Richtwerte können aus der Publikation «Berechnung der Non F. Zihlmann entnommen werden. Der Maschinenhalter hat das Vorrecht, bei Lohnarbeiten mann zu stellen. Dieser ist vom Auftraggeber direkt zu ents Die Maschine darf nur mit Bedienungsmann/kann auch om mann an Dritte zur Verfügung gestellt werden. Der Tarif ber Fr	den Bedienungs- chädigen. ohne Bedienungs-
Mitgliedern (Nichtteilhabern) wird ein Rabatt von 15 % g (Es empfiehlt sich, den IMA-Tarif anzuwenden.)	ewährt.
Abrechnungsmodus	
Gutschrift für den Kapitaleinsatz	
%-Ansatz für Abschreibung	0/0
%-Ansatz für mittleren Zinsanspruch $^{2}/_{3}$ $ imes$ Zinfuss	0 /o
%-Ansatz für Kapitalkosten	0/o
Gutschrift = Anteil × %-Ansatz für Kapitalkosten	
Gutschrift = $\frac{100}{100}$	

Teilhaber:				Fr
				_
- 10-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-1				
Teilhaber:			•••••••••••	Fr
ŀ	Kapitalkosten			Fr
Schema für K	Kostenabrechnung			
1.5	laut Rechnungen			Fr
Entschädigur	ng für Maschinenhalter			Fr
Laufende Ko	sten			Fr
Einnahmen fü	ir Lohnarbeiten			Fr
Saldo der lau	fenden Kosten			Fr
Kapitalkoster	า			Fr
Selbstkosten	pro Jahr			Fr
Benützung dı	ırch Teilhaber			(h, ha, t)
Selbstkosten	je Arbeitseinheit			
	Selbstkosten pro Jahr ge	eteilt durc	h Benützu	ng durch Teilhaber
	Fr: :			_
Lastschrift				
Teilhaber	Benützung	à	Fr./	= Lastschrift

		à	Fr./	= Fr
Kostenverteil	ung			
Teilhaber	Lastschi	rift – Gut	schrift=	Einzahlung in Kassa
	Fr	— Fr		= Fr
	Fr.			
	Fr.			
	Fr			
Summe der E	•			= Fr
(= Saldo der	· laufenden Kosten)			
Ort und Datu				ie Teilhaber:

Muster-Satzungen einer Maschinengemeinde

I. Name, Sitz und Zweck

- 1. Unter dem Namen besteht im Sinne von Titel 2, Abschnitt 2 ZGB, auf bestimmte Zeit mit Sitz in , ein Verein von Landwirten und Haltern von Landmaschinen mit dem Zweck, den gegenseitigen Einsatz von Arbeits- und Zugkraft, Maschinen und Geräten zu erleichtern
 - in erster Linie über eine rationelle Mechanisierung der Betriebe zur allgemeinen Senkung der Produktionskosten in der Landwirtschaft
 - in zweiter Linie zur Anpassung der Lebensbedingungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung an diejenigen anderer Erwerbsgruppen.

II. Mitgliedschaft

- 2. Der Beitritt zur Maschinengemeinde steht jedem Landwirt und Halter von Landmaschinen der Gemeinde und deren Umgebung offen. Ueber Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Bezahlung einer von der Hauptversammlung festgesetzten Eintrittsgebühr und erlischt durch freiwilligen Austritt, Wegzug, Tod oder Ausschluss.
- Wer den Interessen der Maschinengemeinde zuwiderhandelt, kann von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist endgültig.
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben der Maschinengemeinde gegenüber keinen Anspruch auf Leistungen finanzieller oder anderer Art.

III. Organe

- 5. Die Organe der Maschinengemeinde sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- a) Die Hauptversammlung
- 6. Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Maschinengemeinde. Sie findet ordentlicherweise im Winter statt und ausserordentlicherweise, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Sie ist das oberste Organ der Maschinengemeinde. Ihr liegen namentlich ob:
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des T\u00e4tigkeitsprogrammes
 - Genehmigung der Reglemente und Verträge
 - Genehmigung der Tarifliste

- Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
- Aufnahme von Anleihen
- Revision der Satzungen, Auflösung und Liquidation der Maschinengemeinde.
- b) Der Vorstand
- 7. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer (Sekretär), dessen Stellvertreter, sowie weiteren Mitgliedern. Er vertritt die Maschinengemeinde Dritten gegenüber und leitet sie gemäss den Beschlüssen der Hauptversammlung. Ihm liegen namentlich ob:
 - Vorbereitung, Einladung und Leitung der Hauptversammlung
 - Gewährleistung des satzungs- und reglementsgemässen Betriebes der Maschinengemeinde
 - Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - Aufstellung des Pflichtenheftes für den Geschäftsführer
 - Provisorische Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitgliedschaft des Geschäftsführers wird nicht vorausgesetzt.

- c) Die Rechnungsrevisoren
- 8. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung zu überprüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Mitgliedschaft der Revisoren wird nicht vorausgesetzt.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

9. Das Rechnungsjahr schliesst ab per

jedes Jahres.

- 10. Die Geldmittel werden beschafft durch:
 - Gebühren
 - Beiträge der Mitglieder
 - Aufnahme von Anleihen

Die Beschaffung der Geldmittel richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebes der Maschinengemeinde. Die Erzielung eines Geschäftsgewinnes ist nicht beabsichtigt.

V. Zeichnungsberechtigung und Haftpflicht

- 11. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Maschinengemeinde führen der Präsident oder dessen Stellvertreter mit dem Geschäftsführer (Sekretär) oder dessen Stellvertreter, je zu zweien kollektiv.
- 12. Jedes Mitglied haftet für seine eigenen Maschinen und Geräte Dritten gegenüber in vollem Umfange selbst. Die Haftung der Maschinengemeinde ist ausgeschlossen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

- 13. Jedem Mitglied bleibt grundsätzlich das Verfügungsrecht über seine eigenen Maschinen und Geräte gewahrt. Der Fremdeinsatz ist freiwillig. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen in Fällen beanspruchter öffentlicher Mittel.
- 14. Streitigkeiten in allen Angelegenheiten der Maschinengemeinde entscheidet ein Schiedsgericht von 3 Mitgliedern, ohne Zuzug eines Anwaltes, endgültig. Jede Partei bestimmt für die Vertretung ihrer Interessen ein Mitglied des Vorstandes. Der Präsident oder dessen Stellvertreter waltet als Obmann.
- 15. Für Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Revision der Satzungen, für den Ausschluss von Mitgliedern, sowie für die Auflösung der Maschinengemeinde, bedarf es einer Mehrheit von ²/₃ der abgegebenen Stimmen.
- 16. Die Maschinengemeinde steht in indirekter Verbindung zum Schweiz. Traktorverband.
- 17. Die vorstehenden Satzungen sind an der Hauptversammlung vom genehmigt worden.

Namens der Maschinengemeinde Der Präsident: Der Sekretär:

Betriebsreglement und Tarifliste für das Jahr 19...

genehmigt an der Hauptversammlung vom

A. Betriebsreglement

- Die Vermittlung von Einsätzen kann zwischen dem Anbietenden (Vermieter) und dem Nachfragenden (Mieter) via Geschäftsführer oder direkt erfolgen. Gegebenenfalls können auch von Nichtmitgliedern Einsätze angefordert werden.
- 2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einerseits sämtliche Einsätze, auch solche bei Nichtmitgliedern, über die Maschinengemeinde abzurechnen und anderseits keine Einsätze bei Nichtmitgliedern anzufordern, wenn die Maschinengemeinde zu deren Ausführung imstande wäre.
- 3. Jedes Mitglied trägt für seine eigenen Maschinen und Geräte, eingeschlossen menschliche und tierische Arbeitskraft, die Verantwortung selbst. Für Schäden, welche durch Fahrlässigkeit oder Unkenntnis des Mieters verursacht werden, haftet dagegen der Mieter.
- 4. Massgebend für die Berechnung der Miete sind die hienach unter Abschnitt B genannten Tarife.

- 5. Die Tarife gelten für normale Arbeit. Bei Arbeiten, welche die Maschinen und Geräte überdurchschnittlich beanspruchen oder aussergewöhnlich viel Zeit benötigen, ist zwischen Mieter und Vermieter ein Zuschlag zu vereinbaren und im Arbeitsrapport einzutragen. Ein Zuschlag von ... % erfolgt in jedem Fall beim Einsatz der mit * bezeichneten Maschinen ohne Bedienungsmann des Eigentümers.
- 6. Bei Traktoreinsätzen ist zusätzlich anzugeben, ob es sich um leichte (L), mittelschwere (M) oder schwere (S) Arbeit handelt.
- 7. Der Rapport ist unterzeichnet, kurzfristig dem Geschäftsführer zuzustellen.
- 8. Die Vermittlungsgebühr beträgt:
 - a) Mieter und Vermieter je ... % des Umsatzes (Nichtmitglieder ... %).
 - b) Flächenbeitrag unabhängig vom Umsatz Fr. per ha Kulturland und Jahr.
- 9. Das gegenwärtige Reglement mit Tarifliste ersetzt alle früheren Ausgaben.

B. Tarifliste

(es folgen die Tarife gemäss Beschluss der HV)

Arbeitsrapport	Nº	99	76		Datum			Konto-Nr.
Leistung von		.,,.						
für								
Art der Arbeit		L	М	s	Anzahl Std.	Anzahi ha	Tarif Std./ha	Gesamt- Kosten
Traktor		PS						
Art der Maschinen oder Geräte				••••				
Fremdpersonen								
Wegstrecke (Zeit) oder Zuschlag				••••				
Bemerkungen								
Der Mieter:		Der Verm			oflegt	Schlus:		
								der Belastu einverstand

Richtlinien zur Gründung einer Maschinengemeinde

- 1. Die Gründung mit eifrigen und von der Maschinengemeinde überzeugten Mitgliedern anfangen.
- 2. Die Mitglieder müssen die Freiwilligkeit im Zusammenschluss einer Maschinengemeinde spüren.
- 3. 2—3 der initiativsten Landwirte schliessen sich vorerst zusammen und besprechen das Vorgehen der Gründung. Sie bilden die Kerngruppe und nach erfolgter Gründung den Vorstand der Maschinengemeinde. Die Arbeit dieser Kerngruppe soll anerkannt und unterstützt werden. Es wäre falsch, die ideellen Anstrengungen dieser Leute zu bekämpfen.
- 4. Organisation einer Orientierungsversammlung. Einladung aller Landwirte eines Dorfes oder eines entsprechend gut abgrenzbaren Gebietes. Aufklärung über das Vorhaben durch einen ausgewiesenen Präsidenten oder Geschäftsführer einer bestehenden Maschinengemeinde, den kantonalen Maschinenberater oder ein Mitglied des TK III des Schweiz. Traktorverbandes.
- 5. Die Kerngruppe bereitet die Gründungsversammlung vor. Dafür beschafft sie sich beim Schweizerischen Traktorverband das notwendige Unterlagenmaterial.
- 6. Anlässlich der Gründung bekunden die einzelnen Landwirte nach Namensaufruf ihre Mitgliedschaft. Nach der Versammlung tragen sich die Landwirte in ein Mitgliederverzeichnis ein und entrichten einen beschlossenen Eintrittsbeitrag von Fr. 10.— bis Fr. 20.—.
- 7. Die Satzungen werden besprochen. Die Versammlung wählt mindestens einen Präsidenten, einen Geschäftsführer, einen Aktuar und zwei Rechnungsrevisoren. Falsche Hemmungen bei der Uebernahme dieser Ämter sind fehl am Platze.
- 8. Durch das Erheben des Maschineninventars der Maschinengemeinde werden Angebote und Nachfrage an Maschinen ermittelt.
- 9. Das Betriebsreglement und die Tarifliste werden besprochen und genehmigt.
- 10. Der Vorstand organisiert seine Arbeit: Er überwacht die Maschinenvermietung. Er regt bestimmte Maschinenkäufe an. Er versucht, anfängliche Einkaufsschwierigkeiten zu schlichten. Der Geschäftsführer nimmt möglichst bald nach Arbeitsausführung den Arbeitsrapport entgegen und erstellt am Ende einer Rechnungsperiode die Abrechnung. Auszahlung der Guthaben und Rechnungsstellung erfolgen über den Geschäftsführer, die Darlehenskasse oder den Verwalter der landwirtschaftlichen Genossenschaften.